Sonder-Ausgabe

zum

Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig

Teil I

Nr. 61 Ausgegeben Danzig, den 27. August 1930

Inhalt. Wahlordnung für die Wahl der Vertreter der Versicherten für die Unfallverhütung bei den Berufsgenossenschaften (S. 361). — Wahlordnung für die Ehrenämter in den Organen der Unfallgenossenschaft Freie Stadt Danzig (S. 374).

Erlasse und Verordnungen des Senats (Staatsverwaltung).

210

Wahlordnung

für die Wahl der Vertreter der Versicherten für die Unfallverhütung bei den Berufsgenossenschaften.

Vom 11. 8. 1930.

I. Wahlrecht — Wählbarkeit.

§ 1.

Umfang der Wahl.

Für die Unfallgenossenschaft sind soviel Vertreter der Versicherten zu wählen, wie die Zahl der Mitglieder des Genossenschaftsvorstandes beträgt.

Für die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft sind soviel Vertreter der Versicherten zu wählen, wie die Zahl der Mitglieder des Genossenschaftsvorstandes beträgt.

Für jeden Vertreter der Versicherten wird zugleich ein erster und ein zweiter Ersatzmann gewählt.

§ 2.

Art der Wahl.

Die Wahl erfolgt auf Grund von Vorschlagslisten wirtschaftlicher Vereinigungen von Arbeitnehmern oder von Verbänden solcher Vereinigungen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl mit Stimmzetteln, die das Landesversicherungsamt den Wahlberechtigten durch den Wahlleiter zugehen läßt.

Die Wahl ist geheim.

§ 3.

Wahlberechtigung.

Bei der Unfallgenossenschaft werden die Vertreter der Versicherten von den dem Bereiche der Gewerbe- oder See-Unfallversicherung angehörenden Versichertenmitgliedern in dem Ausschuß der Landesversicherungsanstalt für Invalidenversicherung gewählt.

Bei der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft werden die Vertreter der Versicherten von den Versichertenmitgliedern in dem Ausschuß der Landesversicherungsanstalt für Invalidenversicherung gewählt. Wahlberechtigt sind jedoch nur solche Mitglieder, die zum Bereiche der landwirtschaftlichen Unfallversicherung gehören. Fehlt ein solches Mitglied, so steht den Versichertenmitgliedern des Ausschusses aus der gewerblichen Unfallversicherung das Wahlrecht zu.

Jeder Wähler hat nur eine Stimme.

§ 4.

Wählbarkeit.

Wählbar sind nur volljährige Danziger, die selbst nach der Reichsversicherungsordnung gegen Unfall versichert sind. Die Bewerber müssen in einem Betriebe beschäftigt werden, welcher der Berufsgenossenschaft angehört, für die die Wahl stattfindet.

Nicht wählbar ist:

1. wer infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das den Verlust dieser Fähigkeit zur Folge haben kann, verfolgt wird, falls gegen ihn das Hauptverfahren eröffnet ist;
2. wer infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

II. Wahlleitung.

§ 5.

Wahlleitung.

Ein Beauftragter des Landesversicherungsamts leitet die Wahl.

III. Wahlvorbereitung.

§ 6.

Wahlausschreiben.

Der Wahlleiter schreibt die Wahl im Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig aus und macht dabei bekannt

1. den Wortlaut der §§ 2, 3, 4, 7 bis 10 und 12 der Wahlordnung;
2. wieviel Versichertenvertreter und wieviel erste und zweite Ersatzmänner für die beiden Genossenschaften zu wählen sind;
3. den Zeitpunkt, bis zu dem die Vorschlagslisten (§ 7) einzureichen sind.

§ 7.

Aufstellung und Einreichung der Vorschlagslisten.

Anlage I

Für jede Genossenschaft sind besondere Vorschlagslisten nach dem als Anlage I beigefügten Vordruck aufzustellen und dem Wahlleiter binnen der im Wahlausschreiben angegebenen Frist einzureichen. Jede Vereinigung und jeder Verband darf für jede Genossenschaft nur eine Liste einreichen.

In den Vorschlagslisten sind die einzelnen Benannten unter fortlaufender Nummer oder in sonst erkennbarer Reihenfolge aufzuführen und nach Vor- und Zunamen, Alter, Beruf, Wohnort und Wohnung so deutlich zu bezeichnen, daß über ihre Persönlichkeit kein Zweifel besteht.

In die Vorschlagsliste darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung dazu gegeben hat. Mit der Vorschlagsliste sind die Erklärungen der Benannten, daß sie der Aufnahme ihrer Namen in die Vorschlagsliste zustimmen, nach dem als Anlage II beigefügten Vordruck einzureichen.

Anlage II

§ 8.

Inhalt der Vorschlagslisten.

In jeder Vorschlagsliste sollen mindestens so viel nach § 4 wählbare Personen benannt werden, wie Vertreter der Versicherten und Ersatzmänner nach dem Wahlausschreiben insgesamt zu wählen sind. Die verschiedenen Berufsarten der Versicherten und die verschiedenen Teile des Bezirks der Genossenschaft sollen berücksichtigt werden.

§ 9.

Unzulässigkeit verbundener Vorschlagslisten.

Die Verbindung mehrerer Vorschlagslisten in der Weise, daß sie anderen Vorschlagslisten gegenüber als eine einzige Liste gelten, ist unzulässig.

§ 10.

Unterzeichnung und Kennwort der Vorschlagslisten.

Die Vorschlagslisten müssen unter Angabe des Namens und des Sitzes der Vereinigung oder des Verbandes von den Personen unterschrieben sein, denen die Vertretung der Vereinigung oder des Verbandes zusteht.

Jede Vorschlagsliste soll mit einem Kennwort versehen sein, das sie von allen anderen Vorschlagslisten deutlich unterscheidet. Trägt eine Vorschlagsliste kein Kennwort, so gilt der Name des darin an erster Stelle Benannten als Kennwort der Vorschlagsliste.

§ 11.

Verfahren beim Eingang der Vorschlagslisten; ihre Prüfung und Berichtigung.

Der Wahlleiter hat auf den eingereichten Vorschlagslisten den Zeitpunkt ihres Einganges zu vermerken und sie mit Ordnungsnummern zu versehen.

Der Wahlleiter hat die Vorschlagslisten zu prüfen. Die Prüfung hat sich auch darauf zu erstrecken, ob die Vorschlagslisten von vorschlagsberechtigten Vereinigungen oder Verbänden eingereicht und von den vertretungsberechtigten Personen unterschrieben sind, und ob die in den Listen benannten Personen in Betrieben beschäftigt werden, welche der Genossenschaft angehören. Die Stellen, die Vorschlags-

listen eingereicht haben, sind auf Erfordern des Wahlleiters verpflichtet, ihm die Auskünfte zu erteilen und die urkundlichen Nachweise zu liefern, deren er zur Prüfung der Vorschlagslisten bedarf.

In den Vorschlagslisten sind zu streichen die Namen der Benannten, deren Zustimmungserklärung fehlt (§ 7 Abs. 3) und die offenbar nicht wählbar sind (§ 4).

Der Wahlleiter hat, soweit die Listen nicht ungültig sind, die Stellen, welche die Listen eingereicht haben, zur Beseitigung von Mängeln, insbesondere zur Ergänzung der Listen, wenn Streichungen nach Abs. 3 vorgenommen worden sind, unter Bestimmung einer Frist unverzüglich aufzufordern.

§ 12.

Änderung und Zurücknahme der Vorschlagslisten.

Die Vorschlagslisten können spätestens am einundzwanzigsten Tage vor dem Wahltage (§ 15) geändert oder zurückgenommen werden.

§ 13.

Entscheidung über die Zulassung der Vorschlagslisten.

Der Wahlleiter entscheidet über die Zulassung der Vorschlagslisten nach Ablauf der zur Behebung der Mängel bestimmten Frist (§ 11 Abs. 4).

Nicht zuzulassen sind Erklärungen über die Verbindung mehrerer Vorschlagslisten sowie Vorschlagslisten, die verspätet eingereicht, die nicht entsprechend der Bestimmung des § 10 Abs. 1 unterschrieben, die nicht unterscheidbar und auf denen die Benannten nicht in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sind oder die den Erfordernissen des § 8 nicht entsprechen.

Ist ein Vorgeschlagener nicht in der im § 7 Abs. 2 bestimmten Weise bezeichnet und ist die Stelle, welche die Liste eingereicht hat, der Aufforderung zur Beseitigung des Mangels (§ 11 Abs. 4) nicht rechtzeitig nachgekommen, so kann der Name des unvollständig Bezeichneten gestrichen werden.

Der Wahlleiter benachrichtigt die Stelle, die eine Vorschlagsliste eingereicht hat, ob und in welcher Form ihre Vorschlagsliste zugelassen worden ist.

IV. Wahl ohne Stimmabgabe.

§ 14.

Wahl ohne Stimmabgabe.

Wird nur eine Vorschlagsliste für die Genossenschaft zugelassen, so gelten die in ihr gültig Benannten in der Reihenfolge, in welcher sie in der Liste aufgeführt sind, als gewählt, und zwar:

a) als Vertreter der Versicherten:
die Personen, die in der Liste bis zu der Stelle vorgeschlagen sind, welche der Zahl der zu wählenden Vertreter der Versicherten entspricht;

b) als erste Ersatzmänner:
die Personen, die in der Liste hinter der unter a) bezeichneten Stelle bis zu der Stelle vorgeschlagen sind, welche der Zahl der zu wählenden Vertreter der Versicherten entspricht;

c) als zweite Ersatzmänner:
die Personen, die in der Liste hinter der unter b) bezeichneten Stelle bis zu der Stelle vorgeschlagen sind, welche der Zahl der zu wählenden Vertreter der Versicherten entspricht.

Wer nach Abs. 1 an erster Stelle als erster oder zweiter Ersatzmann gilt, ist Ersatzmann für den ersten Versichertenvertreter; wer an zweiter Stelle als erster oder zweiter Ersatzmann gilt, ist Ersatzmann für den zweiten Versichertenvertreter und so fort.

Der Wahlleiter benachrichtigt unverzüglich das Landesversicherungsamt und die Genossenschaft und die Wahlberechtigten, daß eine Wahl mit Stimmabgabe (§ 15 ff.) nicht erfolgt.

Das weitere Verfahren regeln die §§ 29 ff.

V. Wahl mit Stimmabgabe.

§ 15.

Wahltag.

Der Wahlleiter setzt den Tag fest, bis zu dem die Stimmzettel bei ihm eingehen müssen (Wahltag). Der Wahltag soll mindestens zwei Monate nach der Bekanntmachung des Wahlausschreibens

(§ 6) und vierzig Tage nach dem Zeitpunkt liegen, an dem die Frist zur Einreichung von Vorschlagslisten abläuft.

§ 16.

Ermittlung der Wahlberechtigten.

Die Landesversicherungsanstalt für Invalidenversicherung hat dem Wahlleiter auf seine Aufforderung alsbald ein Verzeichnis zu übersenden, aus dem der Familien- und der Vor- (Ruf-) Name, der Beruf, der Wohnort und die Wohnung der Wahlberechtigten und ihre Zugehörigkeit zur Gewerbe- und See-Unfallversicherung oder zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung (§ 3) ersichtlich sind.

Treten vor dem Wahltage Veränderungen gegenüber dem Verzeichnis ein, so ist der Wahlleiter unverzüglich zu benachrichtigen. Der Wahlleiter hat der Landesversicherungsanstalt für Invalidenversicherung den Wahltag zugleich mit der Aufforderung nach Abs. 1 mitzuteilen.

§ 17.

Einladung zur Wahl.

Der Wahlleiter teilt den Wahlberechtigten den Wahltag (§ 15) spätestens zehn Tage vorher schriftlich mit und ladet sie gleichzeitig zur Wahl ein (Muster Anlage III).

Anlage III

Dem Einladungsschreiben sind beizufügen:

1. ein Stimmzettel,
2. ein für die Stimmabgabe bestimmter Umschlag (Wahlumschlag),
3. je ein Abdruck der gültigen Vorschlagslisten in der zugelassenen Form,
4. ein freigemachter Umschlag, der größer als der Wahlumschlag und mit der Anschrift des Wahlleiters versehen sein soll.

Das Landesversicherungsamt übersendet dem Wahlleiter die erforderliche Zahl Wahlumschläge und Stimmzettel, welche der Wahlleiter durch Eintragung des Namens der Genossenschaft, für welche gewählt wird, und der Nummern und Kennworte der zugelassenen Vorschlagslisten vervollständigt.

Das Landesversicherungsamt läßt den Wahlberechtigten einen Abdruck des Wortlauts der §§ 18, 19 der Wahlordnung durch Vermittlung der Landesversicherungsanstalt für Invalidenversicherung zugehen.

§ 18.

Stimmabgabe.

Die amtlich hergestellten Stimmzettel enthalten die Ordnungsnummern und Kennworte der zugelassenen Vorschlagslisten. Der Wähler kann seine Stimme nur für eine der zugelassenen, auf dem amtlich hergestellten Stimmzettel bezeichneten Vorschlagslisten abgeben. Er hat auf dem Stimmzettel die Ordnungsnummer oder das Kennwort der Liste, der er seine Stimme geben will, durch ein Kreuz oder durch Unterstreichen oder in sonst erkennbarer Weise zu kennzeichnen. Den Stimmzettel hat er in dem ihm vom Wahlleiter zugegangenen Wahlumschlage zu verschließen und diesen sowie das Einladungsschreiben des Wahlleiters in dem mit dessen Anschrift versehenen Umschlag so rechtzeitig abzusenden, daß die Briefsendung spätestens bis zu dem in dem Einladungsschreiben angegebenen Zeitpunkt bei dem Wahlleiter eingeht.

§ 19.

Ungültige Stimmzettel.

Ungültig sind Stimmzettel,

1. die verspätet beim Wahlleiter eingehen,
2. die eine Stimmabgabe für mehr als eine Vorschlagsliste enthalten,
3. aus denen nicht deutlich hervorgeht, für welche Vorschlagsliste die Stimme abgegeben ist,
4. die eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten,
5. die ein Merkmal haben, daß die Absicht einer Kenntlichmachung des Wählers wahrscheinlich macht,
6. die nicht unter Benutzung der den Wahlberechtigten übersandten Wahlumschläge dem Wahlleiter eingereicht werden oder die in Wahlumschlägen eingereicht werden, die ein Merkmal der in Nr. 5 bezeichneten Art haben,
7. die dem Wahlleiter ohne das dem Wahlberechtigten übersandte Einladungsschreiben eingereicht werden.
8. die in einem unverschlossenen Wahlumschlage eingereicht werden.

§ 20.

Prüfung der Wahlberechtigung.

Der Wahlleiter prüft bei dem Eingang der Stimmzettel die Wahlberechtigung der einzelnen Wähler und nimmt die zur Klarstellung erforderlichen Ermittlungen vor.

§ 21.

Verwahrung der Stimmzettel.

Der Wahlleiter vermerkt auf den Briefumschlägen den Zeitpunkt ihres Eingangs und nimmt die Wahlumschläge, ohne diese zu öffnen, bis zur Feststellung des Wahlergebnisses (§ 23) unter Verschluß in Verwahrung.

Die Wahlumschläge mit den nach § 19 Nr. 1, 6, 7 und 8 ungültigen Stimmzetteln sind mit den dazugehörigen Briefumschlägen gesondert aufzubewahren.

Die übrigen Briefumschläge sowie die Einladungsschreiben sind zu den Wahlakten zu bringen.

VI. Feststellung des Wahlergebnisses.

§ 22.

Wahlvorstand.

Das Wahlergebnis wird vom Wahlvorstand unter Zuziehung eines Schriftführers festgestellt.

Der Wahlvorstand wird gebildet aus dem Wahlleiter und zwei Versicherten, die der Wahlleiter auf Vorschlag der wirtschaftlichen Vereinigungen von Arbeitnehmern oder der Verbände solcher Vereinigungen, deren Vorschlagslisten zugelassen worden sind, beruft. Wird dem Wahlleiter binnen der von ihm gesetzten Frist kein Vorschlag gemacht, so obliegt ihm allein die Feststellung des Wahlergebnisses.

Der Wahlleiter verpflichtet durch Handschlag die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes und den Schriftführer zur gewissenhaften und unparteiischen Erfüllung ihrer Obliegenheiten.

Hat der Wahlleiter Wahlen für mehrere Berufsgenossenschaften zu leiten, so kann der einmal gebildete Wahlvorstand auch bei allen übrigen Wahlen mitwirken.

Der Wahlleiter hat aktenkundig zu machen, wie der Wahlvorstand gebildet worden ist.

§ 23.

Feststellung des Wahlergebnisses. — Ausschluß der Öffentlichkeit.

Der Wahlleiter macht Ort und Zeit der Feststellung des Wahlergebnisses durch einwöchigen Aushang an der Bekanntmachungstafel der Genossenschaft, für welche die Wahl stattfindet, oder in sonst geeigneter Weise bekannt. Art und Zeit der Veröffentlichung sind aktenkundig zu machen. Belege sind zu den Akten zu bringen.

Die Feststellung des Wahlergebnisses ist nicht öffentlich. Die Vorstandsmitglieder der Vereinigungen oder Verbände, deren Vorschlagslisten zugelassen worden sind, und die Wahlberechtigten dürfen der Feststellung des Wahlergebnisses beiwohnen.

Die Feststellung des Wahlergebnisses findet auch dann statt, wenn die berufenen Mitglieder des Wahlvorstandes oder eines von ihnen nicht erscheinen. Besteht der Wahlvorstand nur aus zwei Personen, so gibt die Stimme des Wahlleiters den Ausschlag.

§ 24.

Zählung der Stimmen.

Der Wahlvorstand legt die Wahlumschläge, ausgenommen die mit den nach § 19 Nr. 1, 6, 7 und 8 ungültigen Stimmzetteln (§ 21 Abs. 2) in einen Stimmzettelkasten, mischt sie, nimmt sodann aus ihnen die Stimmzettel heraus und prüft deren Gültigkeit. Nach der Ausscheidung der ungültigen Stimmzettel werden die jeder Vorschlagsliste zugefallenen Stimmen zusammengezählt.

Jeder gültige Stimmzettel zählt nur eine Stimme.

§ 25.

Verteilung der Stellen auf die Vorschlagslisten.

Die Stellen der Vertreter der Versicherten werden auf die Vorschlagslisten nach dem Verhältnis der Zahl der ihnen zugefallenen Stimmen (§ 24) verteilt, und zwar in der Reihenfolge der der Größe nach geordneten Höchstzahlen, die sich bei der folgenden Rechnung ergeben, für welche Anlage IV ein Beispiel enthält.

Anlage IV

Die Zahlen der den einzelnen Vorschlagslisten insgesamt zugefallenen Stimmen (Stimmenzahlen) sind in einer Reihe nebeneinander zu stellen. Beträgt die höchste Stimmenzahl weniger als 10, so sind alle Stimmen zunächst mit 10 zu vervielfältigen. Die Stimmenzahlen oder die nach der Vervielfältigung ermittelten Zahlen sind sodann durch 1, dann durch 2, darauf durch 3, weiter durch 4 und so fort zu teilen. Die ermittelten Teilzahlen sind nacheinander reihenweise unter den Zahlen der ersten Reihe aufzuführen. Die Teilung ist fortzusetzen, bis anzunehmen ist, daß höhere Zahlen, als aus den früheren Reihen für die Zuweisung von Stellen in Betracht kommen, nicht mehr entstehen. Bruchteile von Zahlen sind wegzulassen.

Entfällt eine gleiche Höchstzahl auf mehrere Vorschlagslisten, so entscheidet das Los darüber, welcher dieser Vorschlagslisten die nächste, gegebenenfalls die letzte zu besetzende Stelle zukommt.

Auf die den einzelnen Vorschlagslisten nach Abs. 1 zufallenden Stellen entfällt je die gleiche Zahl Stellen erster und zweiter Ersatzmänner.

§ 26.
Zuweisung der Stellen an die Vorgeschlagenen.

Die auf die einzelnen Vorschlagslisten nach § 25 verteilten Stellen der Vertreter der Versicherten werden den gültig vorgeschlagenen Personen in der Reihenfolge zugewiesen, in der sie in den verschiedenen Listen aufgeführt sind.

Die den einzelnen Vorschlagslisten zugefallenen Stellen der ersten Ersatzmänner werden den in diesen Vorschlagslisten gültig vorgeschlagenen Personen zugewiesen, die eine Stelle als Versichertenvertreter nicht mehr erhalten haben, und zwar in der Reihenfolge, in der sie als Versichertenvertreter zum Zuge gekommen wären. § 14 Abs. 2 gilt entsprechend. Die den einzelnen Vorschlagslisten zugefallenen Stellen der zweiten Ersatzmänner werden den in diesen Vorschlagslisten gültig vorgeschlagenen Personen zugewiesen, die eine Stelle als Versichertenvertreter oder als erster Ersatzmann nicht mehr erhalten haben, und zwar in der Reihenfolge, in der sie als Versichertenvertreter oder erster Ersatzmann zum Zuge gekommen wären. § 14 Abs. 2 gilt entsprechend.

Sind einer Vorschlagsliste mehr Stellen zuzuweisen, als auf ihr Personen gültig vorgeschlagen sind, so ist die Stelle, welche die Liste eingereicht hat, zu einer Ergänzung der Liste unverzüglich aufzufordern. Unterbleibt die Ergänzung innerhalb der gesetzten Frist, so werden die überzähligen Stellen auf die übrigen Vorschlagslisten durch Fortsetzung des in § 25 Abs. 1 bis 3 bestimmten Verfahrens verteilt.

§ 27.
Mehrfache Wahl.

Würde jemand infolge seiner Benennung auf mehreren Vorschlagslisten mehrfach zum Vertreter der Versicherten gewählt sein, so gilt er als gewählt auf Grund der Liste, auf der ihm die größte Höchstzahl zufällt; bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los. In den anderen Listen tritt an seine Stelle der Nächstbenannte.

Bei der mehrfachen Wahl einer Person zum Ersatzmann gilt Abs. 1 entsprechend. Die Höchstzahl ist durch Fortsetzung der Teilung der Stimmenzahlen (§ 25 Abs. 2) zu ermitteln.

§ 28.
Niederschrift.

Über das Ergebnis der Wahl ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Wahlleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist (Muster Anlage IV). In ihr sind insbesondere anzugeben:

Anlage IV

1. Ort und Zeit der Verhandlung;
2. die Namen der Mitglieder des Wahlvorstandes;
3. die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen;
4. die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen und die Zahl der hiervon jeder Vorschlagsliste zugefallenen Stimmen;
5. die berechneten Höchstzahlen und deren Verteilung auf die Vorschlagslisten;
6. die Namen der gewählten Vertreter der Versicherten und ihrer ersten und ihrer zweiten Ersatzmänner in der nach den Höchstzahlen (§ 25 Abs. 1 bis 3) geordneten Reihenfolge.

VII. Abschluß der Wahl.

§ 29.
Benachrichtigung der Gewählten.

Der Wahlleiter benachrichtigt die Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl mit dem Hinweis darauf, daß die Wahl als angenommen gilt, wenn nicht die Annahme aus einem gesetzlich zulässigen Grunde binnen einer Woche abgelehnt wird.

§ 30.

Ersatz für wegfallende Gewählte.

Lehnen gewählte Personen die Wahl ab, so rückt in die Stelle des Vertreters der Versicherten sein erster Ersatzmann ein; in die Stelle des ersten Ersatzmannes rückt der zweite Ersatzmann ein. Als zweiter Ersatzmann rückt die auf der Vorschlagsliste des ablehnenden Gewählten gültig vorgeschlagene, aber noch nicht gewählte Person in sinngemäßer Anwendung des § 26 Abs. 3 nach.

Der Wahlleiter benachrichtigt die Ersatzmänner von ihrem Aufrücken in die Stelle eines Versichertenvertreters oder eines ersten Ersatzmannes sowie die in die Stelle eines zweiten Ersatzmannes eintretende Person mit dem Hinweis darauf, daß die Wahl als angenommen gilt, wenn nicht die Annahme aus einem gesetzlich zulässigen Grunde binnen einer Woche abgelehnt wird.

§ 31.

Veröffentlichung des Wahlergebnisses.

Sobald feststeht, daß die Gewählten die Wahl angenommen haben, veröffentlicht der Wahlleiter das Ergebnis der Wahl durch einwöchigen Aushang an der Bekanntmachungstafel der Genossenschaft, für welche die Wahl stattgefunden hat, oder in sonst geeigneter Weise. Er hat dabei insbesondere anzugeben:

1. die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen,
2. die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen und die Zahl der hiervon jeder Vorschlagsliste zugefallenen Stimmen,
3. Zu- und Vornamen, Alter, Beruf, Wohnort und Wohnung sowie Betrieb der gewählten Vertreter der Versicherten und ihrer ersten und zweiten Ersatzmänner in der Reihenfolge ihrer Wahl.

Art und Zeit der Veröffentlichung sind aktenkundig zu machen. Belege sind zu den Akten zu bringen.

Der Wahlleiter übersendet der Genossenschaft, für welche die Wahl stattgefunden hat, eine Übersicht über das Ergebnis der Wahl mit den im Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Angaben.

Den Vereinigungen oder Verbänden, deren Vorschlagslisten zugelassen worden sind, und den Wahlberechtigten ist auf Erfordern Auskunft über das Wahlergebnis zu erteilen.

§ 32.

Aktenabgabe.

Die Akten über die Wahl sowie die Stimmzettel einschließlich der im § 21 Abs. 2 bezeichneten Umschläge, sind alsbald nach Ablauf der Frist für die Anfechtung der Wahl (§ 33 Abs. 1 Satz 1) dem Landesversicherungsamt einzureichen und werden von diesem für die Dauer der Wahlzeit aufbewahrt.

VIII. Anfechtung und Ungültigkeit der Wahl.

§ 33.

Anfechtung der Wahl.

Die Gültigkeit der Wahl kann binnen einem Monat nach der Veröffentlichung des Wahlergebgisses (§ 31) bei dem Landesversicherungsamt angefochten werden. Das Landesversicherungsamt entscheidet (§ 862 RVO.) endgültig.

Die Entscheidungen des Wahlleiters und des Wahlvorstandes können nicht selbständig, sondern nur mit einer Anfechtung des Wahlergebnisses angefochten werden.

§ 34.

Ungültigkeit der Wahl.

Die Wahl ist ungültig, wenn gegen wesentliche Bestimmungen über das Wahlverfahren verstoßen und weder eine nachträgliche Ergänzung möglich noch nachgewiesen ist, daß durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht verändert werden konnte.

Aus dem Umstand, daß die Vorschlagsliste einer vorschlagsberechtigten Vereinigung oder eines vorschlagsberechtigten Verbandes nicht von den zu ihrer Vertretung berechtigten Personen unterschrieben, und daß dies vom Wahlleiter übersehen worden ist, kann die Ungültigkeit der Wahl nicht hergeleitet werden, es sei denn, daß es zu einer Stimmabgabe nicht gekommen ist (§ 14).

Ist die Wahl ungültig, so ist alsbald ein neues Wahlverfahren einzuleiten.

§ 35.

Ungültige Wahl einer Person.

Ungültig ist die Wahl einer Person, die zur Zeit der Wahl nicht wählbar war und die bis zu dem Zeitpunkt der Feststellung dieser Tatsache die Wählbarkeit nicht erlangt hat.

Ungültig ist die Wahl einer Person, von der oder zu deren Gunsten von Dritten die Wahl rechtswidrig oder durch Gewährung oder Versprechung von Geschenken beeinflußt worden ist, es sei denn, daß dadurch das Wahlergebnis nicht beeinflußt werden konnte.

§ 30 gilt entsprechend.

IX. Schlußbestimmungen.

§ 36.

Berufung von Versichertenvertretern.

Soweit die Wahl der Vertreter der Versicherten nicht zustande kommt oder die Gewählten die Dienste verweigern, beruft das Landesversicherungsamt Vertreter der Versicherten sowie ihre ersten und zweiten Ersatzmänner aus der Zahl der Wählbaren auf Grund der eingereichten Vorschlagslisten. Sind diese Listen erschöpft, so wird von den Stellen, die sie eingereicht haben, unter Bestimmung einer Frist eine Ergänzung eingefordert. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist beruft das Landesversicherungsamt Vertreter der Versicherten und ihre Ersatzmänner aus der Zahl der Wählbaren.

§ 37.

Ersatz für ausscheidende Versichertenvertreter.

Scheidet ein Vertreter der Versicherten vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ersetzen ihn für den Rest seiner Amtsdauer sein erster und sein zweiter Ersatzmann nach der Reihe, die sich durch die Wahl ergibt. Für die Ersatzmänner rücken die auf der Vorschlagsliste des ausgeschiedenen Versichertenvertreters gültig vorgeschlagenen, noch nicht gewählten Personen in der Reihenfolge nach, in der sie in der Liste aufgeführt sind. Satz 2 gilt entsprechend beim Ausscheiden eines Ersatzmannes vor Ablauf der Wahlzeit. § 36 Satz 2, 3 gelten entsprechend.

Das Landesversicherungsamt benachrichtigt die Ersatzmänner von ihrem Aufrücken in die Stelle eines Versichertenvertreters oder eines ersten Ersatzmannes sowie die in die Stelle eines zweiten Ersatzmannes eintretende Person mit dem Hinweis darauf, daß das Amt als angenommen gilt, wenn nicht die Annahme aus einem gesetzlich zulässigen Grunde binnen einer Woche abgelehnt wird.

§ 38.

Inkrafttreten der Wahlordnung.

Die Wahlordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Danzig, den 11. August 1930.

Landesversicherungsamt.
Claaßen.

Anlage I.
(Zu §§ 7, 8 der Wahlordnung.)

Ordnungsnummer .....
(vom Wahlleiter zu vermerken)

Kennwort .....

Vorschlagsliste.

Als Vertreter der Versicherten der Unfallgenossenschaft — Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft —, gegebenenfalls als Ersatzmänner, werden vorgeschlagen:

Fortlaufende Nr.	Name		a) Alter b) Beruf	Wohnort Straße und Hausnummer	Betrieb in dem der Vorgeschlagene tätig ist
	Familien-	Vor- (Ruf-)			
1	2	3	4	5	6
1			a) ..... b)	.....	.....
2			a) ..... b)	.....	.....
3			a) ..... b)	.....	.....
4	usw.				

(Stempel)

Der Vorstand
de..... (Name und Sitz der Vereinigung oder des Verbandes).

Anlagen:

..... Zustimmungserklärungen.

Unterschriften der Personen, denen die Vertretung zusteht.

Anlage II

(zu § 7 Abs. 3 der Wahlordnung).

Erklärung.

Ich stimme der Aufnahme meines Namens in die Vorschlagsliste für die Wahl der Vertreter der Versicherten für die Unfallverhütung bei der Unfallgenossenschaft — Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft — zu.

Die Bestimmungen des § 4 der Wahlordnung vom 11. August 1930 — Sonderausgabe zum Staatsanzeiger Teil I Nr. 61 Seite 361*) — sind mir bekannt. Gründe, die meine Wählbarkeit ausschließen, liegen bei mir nicht vor.

(Ort,) ....., den ..... 1930.

.....

Unterschrift.

Personalangaben:

1. Familienname ..... Vor- (Ruf-) Name (ausgeschrieben) .....
2. Geboren am ..... in .....
3. Beruf .....
4. Wohnort ..... Kreis .....

   Straße und Hausnummer .....
5. Beschäftigt im Betriebe der (des) — Firma, Name des Arbeitgebers .....

   .....

   in .....

*) Der § 4 lautet:

„Wählbar als Vertreter der Versicherten sind nur volljährige Danziger, die selbst nach der Reichsversicherungsordnung gegen Unfall versichert sind. Die Bewerber müssen in einem Betriebe beschäftigt werden, welcher der Berufsgenossenschaft angehört, für die die Wahl stattfindet.

Nicht wählbar ist

1. wer infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das den Verlust dieser Fähigkeit zur Folge haben kann, verfolgt wird, falls gegen ihn das Hauptverfahren eröffnet ist,
2. wer infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist."

Tgb. Nr. .....

Anlage III

(zu § 17 Abs. 1 der Wahlordnung).

Einladung

zur Stimmabgabe für die Wahl der Vertreter der Versicherten für die Unfallverhütung bei der Unfallgenossenschaft — Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft — zu vergleichen § 17 der Wahlordnung vom 11. August 1930 (Sonderausgabe zum Staatsanzeiger Teil I Nr. 61 Seite 361).

I.

Die Wahlberechtigten wählen mit Stimmzetteln. Die Stimmzettel müssen spätestens am

....., den ..... 19.....

bei dem unterzeichneten Wahlleiter eingehen (zu vergleichen § 19 Nr. 1 der Wahlordnung).

II.

Gemäß § 17 Abs. 2 der Wahlordnung sind beigefügt:

1. ein Stimmzettel,
2. ein mit dem Siegel des Landesversicherungsamts versehener Wahlumschlag,
3. je ein Abdruck der zugelassenen Vorschlagslisten, und zwar:
   Liste Ordnungsnummer „1" — Kennwort .....
   Liste usw.
4. ein freigemachter Umschlag.

III.

Auf dem Stimmzettel ist die Ordnungsnummer oder das Kennwort der Vorschlagsliste, für welche gestimmt wird, durch ein Kreuz oder Unterstreichen oder in sonst erkennbarer Weise zu kennzeichnen. Der Stimmzettel ist allein — ohne sonstige Schriftstücke — in dem Wahlumschlag zu verschließen. Sodann ist der Wahlumschlag und dieses Schriftstück in dem freigemachten, mit der Anschrift des Wahlleiters versehenen Umschlag so rechtzeitig abzusenden, daß die Briefsendung spätestens am

....., den ..... 19.....

bei dem Wahlleiter eingeht.

IV.

Der Termin zur Feststellung des Wahlergebnisses (zu vergleichen § 23 der Wahlordnung) ist auf

....., den ..... 19.....

im kleinen Sitzungssaal der Landesversicherungsanstalt für Invalidenversicherung in Danzig, Karrenwall 2, festgesetzt. Beginn ..... Uhr .....mittags.

Von einer Änderung dieses Termins, die nach § 23 Abs. 1 der Wahlordnung bekannt gemacht wird, werden Sie nicht besonders benachrichtigt.

Die Teilnahme steht Ihnen frei.

V.

Auf die Ihnen vom Landesversicherungsamt durch Vermittlung der Landesversicherungsanstalt für Invalidenversicherung im Auszug mitgeteilten Bestimmungen der Wahlordnung vom 11. August 1930 wird besonders hingewiesen.

Danzig, den ..... 19.....

Der Wahlleiter.

..... Anlagen

.....

Unterschrift.

An das Mitglied des Ausschusses
der Landesversicherungsanstalt
für Invalidenversicherung
Herrn .....
in .....

Anlage IV

(zu §§ 25, 28 der Wahlordnung).

Wahl

der Vertreter der Versicherten für die Unfallverhütung bei der Unfallgenossenschaft — Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

Niederschrift

gemäß § 28 der Wahlordnung.

Verhandelt ....., den 19

Gegenwärtig:

1. der .....

Wahlleiter,

2. der .....

aus .....,

3. der .....

aus .....,

Mitglieder des Wahlvorstandes,

4. der .....

Schriftführer.

(zu 2. bis 4. gemäß § 22 Abs. 3 der Wahlordnung verpflichtet.)

Zwecks Feststellung des Ergebnisses der Wahl der Vertreter der Versicherten für die Unfallverhütung bei der Unfallgenossenschaft — Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft — und ihrer Ersatzmänner wurden zunächst entsprechend der Bestimmmung des § 24 der Wahlordnung die in einem Stimmzettelkasten befindlichen Wahlumschläge von einem Mitgliede des Wahlvorstandes gemischt. Dann wurde auf Grund der aus den Wahlumschlägen entnommenen Stimmzettel nach Prüfung ihrer Gültigkeit und nach Ausscheidung der ungültigen Stimmzettel folgendes festgestellt:

Von ..... Wahlberechtigten, mit insgesamt ..... Stimmen sind ..... Stimmzettel mit zusammen ..... Stimmen abgegeben worden. ..... Stimmzettel mit zusammen ..... Stimmen wurden für ungültig erklärt. Außerdem lagen noch ..... Wahlumschläge mit den nach § 19 Nr. 1 (oder Nr. 6 oder 7 oder 8) ungültigen Stimmzetteln vor.

Von den ..... gültigen Stimmzettlen mit zusammen ..... Stimmen sind entfallen

1. auf Liste Ordnungsnummer 1 ..... Stimmzettel mit zusammen ..... Stimmen;
2. auf Liste Ordnungsnummer 2 ..... Stimmzettel mit zusammen ..... Stimmen.

Zu wählen sind — beispielsweise — 10 Vertreter der Versicherten und je die gleiche Zahl erster und zweiter Ersatzmänner. Vorgeschlagen sind die Personen, die in den als Anlagen ..... und ..... beigefügten Abschriften der zugelassenen Vorschlagslisten aufgeführt sind.

Die den einzelenen Vorschlagslisten zugefallenen Stimmenzahlen wurden in einer Reihe nebeneinander gestellt und (alle zunächst mit 100 vervielfältigt. Die so ermittelten Zahlen wurden) durch 1, sodann durch 2, darauf durch 3, weiter durch 4 und so fort geteilt. Das Ergebnis zeigt folgende Tafel. In ihr sind die für die Stellenverteilung in Betracht kommenden 10 Höchstzahlen mit den rechtsstehenden, ihre Reihenfolge bezeichnenden Ziffern versehen.

Liste	I	II
Stimmenzahl	10	6
Vervielfältigt mit 100	1000	600
Geteilt durch 1	1000 (1)	600 (2)
2	500 (3)	300 (5)
3	333 (4)	200 [7]
4	250 (6)	150 (10)
5	200 [8]	125
6	166 (9)	100
7	142	85

Die Reihenfolge der auf beide Vorschlagslisten entfallenen Höchstzahl 200 ist gemäß § 25 Abs. 3 der Wahlordnung durch das Los bestimmt worden. Zu diesem Zwecke sind gleiche Zettel mit den Aufschriften I, II geschnitten, vermengt und dann verdeckt gezogen worden. Bei der Auslosung der Reihenfolge der Höchstzahl 200 wurde zuerst der Zettel mit der Ziffer II gezogen; der Vorschlagsliste Ordnungsnummer II ist danach die nächste Stelle zugefallen.

Von den 10 Stellen der Vertreter der Versicherten sind entfallen auf

Liste Ordnungsnummer I 6,

Liste Ordnungsnummer II . . . . . 4.

Die Zahl der Vertreter der Versicherten entsprechend sind auf Liste I je 6, auf Liste II je 4 Stellen der ersten und zweiten Ersatzmänner entfallen (zu vergleichen § 25 Abs. 4 der Wahlordnung).

Ein namentliches Verzeichnis der gewählten Vertreter der Versicherten und ihrer ersten und zweiten Ersatzmänner ist als Anlage ..... angeschlossen; aus ihm ist die Reihenfolge der Gewählten zu ersehen (zu vergleichen § 28 Nr. 6 der Wahlordnung).

Geschlossen.

Unterschrift

.....

Wahlleiter.

Unterschrift

.....

Schriftführer.

211

Wahlordnung

für die Ehrenämter in den Organen der Unfallgenossenschaft Freie Stadt Danzig.

Vom 11. 8. 1930.

A. Wahl der Vertreter zur Genossenschaftsversammlung.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Leitung der Wahl.

Die Wahl leitet ein Wahlleiter. Die Leitung erstreckt sich, soweit die Wahlordnung nicht anders bestimmt, auf alle Angelegenheiten, welche die Vorbereitung der Wahl, die Wahlhandlung oder die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses betreffen.

Zum Wahlleiter wird gemäß Art. IV des Gesetzes vom 28. 10. 1923 — G.Bl. S. 1178 — der geschäftsführende Vorsitzende des Genossenschaftsvorstandes der Unfallgenossenschaft bestellt.

§ 2.

Zusammensetzung der Genossenschaftsversammlung.

Die Genossenschaftsversammlung besteht aus Vertretern, die für jede Fachgruppe von den ihr zugeteilten Genossenschaftsmitgliedern gewählt werden.

§ 3.

Stimmberechtigung.

In jeder Fachgruppe werden für jede angefangenen 1000 Vollarbeiter ein, aber insgesamt mindestens drei Vertreter gewählt.

§ 4.

Maßgebend ist bei der Wahl die Zahl derjenigen Vollarbeiter, die aus den Lohnnachweisungen der Betriebe für das Jahr 1929 ermittelt sind.

Für Betriebe, die nach dem 1. Januar 1930 errichtet oder angemeldet worden sind, schätzt der Vorstand der Unfallgenossenschaft die Vollarbeiterzahl.

§ 5.

Ersatzmänner.

Für jeden Vertreter werden zwei Ersatzmänner gewählt.

§ 6.

Wahlberechtigung.

Jedes Mitglied der Genossenschaft ist wahlberechtigt in der Fachgruppe, der sein Betrieb angehört. Mehrere Betriebe eines Unternehmens innerhalb derselben Fachgruppe gelten für die Wahlberechtigung als ein Betrieb. Ein Mitglied, das der Genossenschaft mit mehreren Betrieben in verschiedenen Fachgruppen angehört, ist in allen Fachgruppen, zu denen seine Betriebe gehören, wahlberechtigt.

§ 7.

Stimmenzahl.

Jeder Unternehmer eines Betriebes, in dem nicht mehr als zwanzig Vollarbeiter beschäftigt werden, hat eine Stimme, darüber hinaus erhält er

bis zu 200 Vollarbeitern: für je angefangene 20 Vollarbeiter,

über 200 Vollarbeiter: für je angefangene 100 Vollarbeiter

eine weitere Stimme.

§ 8.

Die Höchstzahl der einem einzelnen Mitglied innerhalb einer Fachgruppe zustehenden eigenen Stimmen ist 50.

§ 9.

Der Vorstand der Unfallgenossenschaft hat, wenn es zur Wahl nach § 23 kommt, jedem Genossenschaftsmitglied spätestens 3 Wochen vor dem Wahltag mitzuteilen, wieviel Stimmen ihm zustehen. Der Vorstand kann diese Mitteilung mit anderen Benachrichtigungen verbinden.

Der Wahlleiter hat im Wahlausschreiben anzugeben, wo und bis wann Einsprüche gegen die Stimmenzahl eingelegt werden können.

§ 10.

Wählerliste.

Besondere Wählerlisten werden nicht aufgestellt. Zur Prüfung der Wahl- und Stimmberechtigung dient die von der Unfallgenossenschaft dem Wahlleiter zur Verfügung zu stellende Unternehmerkartei.

§ 11.

Wählbarkeit.

Wählbar als Vertreter zur Genossenschaftsversammlung sind nur volljährige Danziger.

§ 12.

Als Vertreter der Unternehmer ist wählbar, wer regelmäßig mindestens einen Versicherungspflichtigen beschäftigt, der bei der Unfallgenossenschaft versichert ist.

§ 13.

Den Unternehmern stehen gleich die gesetzlichen Vertreter der Genossenschaftsmitglieder.

§ 14.

Nicht wählbar ist:

1. Wer infolge strafrechtlicher Verfolgung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das den Verlust dieser Fähigkeit zur Folge haben kann, verfolgt wird, falls gegen ihn das Hauptverfahren eröffnet ist.
2. Wer infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

II. Vorbereitung der Wahl.

§ 15.

Der Vorstand der Unfallgenossenschaft hat dem Wahlleiter vor Erlaß des Wahlausschreibens mitzuteilen, wieviel Vertreter für jede Fachgruppe zu wählen sind.

Wahlvorschlag des Genossenschaftsvorstandes.

§ 16.

Der Wahlleiter fordert vom Genossenschaftsvorstand eine Vorschlagsliste in sich geordnet nach den Fachgruppen ein.

Muster 1

Der Genossenschaftsvorstand hat die Vorschläge nach dem Muster 1 aufzustellen. Vorschläge sind einzureichen für die Vertreter und für die Ersatzmänner.

§ 17.

Der Wahlvorschlag für die Bewerber um die Stellen der Vertreter muß mindestens enthalten:

1. In Fachgruppe I:

1	Bewerber	aus	den	Betrieben der Elektrotechnik,
1	„	„	„	Betrieben der Feinmechanik,
1	„	„	„	Gas- und Wasserwerken,
1	„	„	„	landw. Maschinenfabriken,
1	„	„	„	Schlossereibetrieben,
1	„	„	„	Schmiedebetrieben,
1	„	„	„	Betrieben der Schwerindustrie von 200 bis 1000 Vollarbeitern,
2	„	„	„	von mehr als 1000 bis 3000 Vollarbeitern,
3	„	„	„	von mehr als 3000 Vollarbeitern.

2. In Fachgruppe II:

1	Bewerber	aus	den	Maurereibetrieben,
1	„	„	„	Zimmereibetrieben,
1	„	„	„	Malereibetrieben,
1	„	„	„	Klempnereibetrieben,
1	„	„	„	Ziegeleibetrieben,
2	„	„	„	Betrieben der Holzindustrie,
1	„	„	„	Tischlereibetrieben,
1	„	„	„	Tiefbaubetrieben.

3. In Fachgruppe III:

2 Bewerber aus den Straßenbahn- und Kleinbahnbetrieben,
6 „ „ „ Lagereibetrieben,
1 „ „ „ Fuhrwerksbetrieben,
1 „ „ „ Fleischereibetrieben,
5 „ „ „ Betrieben des Kleinhandels.

4. In Fachgruppe IV:

2 Bewerber aus den Betrieben der chemischen Industrie,
2 „ „ „ Betrieben der Bekleidungsindustrie,
1 „ „ „ Buchdruckereibetrieben,
3 „ „ „ Betrieben der Nahrungsmittelindustrie,
1 „ „ „ Müllereibetrieben,
1 „ „ „ Betrieben der Zucker-Industrie,
1 „ „ „ Molkereibetrieben,
1 „ „ „ Tabakverarbeitungsbetrieben.

5. In Fachgruppe V:

1 Bewerber aus der Seeschiffahrt,
1 „ „ „ Binnenschiffahrt,
1 „ „ den Fischereibetrieben.

Die Bewerber für die Ersatzmänner der Vertreter können auch aus anderen Betriebsarten ihrer Fachgruppe entnommen werden.

§ 18.

Wahlausschreiben.

Der Wahlleiter erläßt spätestens 7 Wochen vor dem Wahltag im Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig ein Wahlausschreiben, das enthalten muß:

1. Die Zahl der in den einzelnen Fachgruppen zu wählenden Vertreter und ihrer Ersatzmänner, sowie die Betriebsarten, aus der die Vertreter entnommen werden müssen,
2. die Angabe, wo und wann die Vorschlagsliste des Vorstandes und die etwa weiter zugelassenen Vorschlagslisten von den Wählern eingesehen werden können,
3. Art und Tag der Stimmabgabe (Wahltag),
4. einen Hinweis auf §§ 9, 11—14 dieser Wahlordnung,
5. einen Hinweis darauf, daß Einsprüche sowohl gegen die Richtigkeit der Stimmenzahl nach §§ 7 und 8 als auch gegen die der Unternehmerkartei bei Vermeidung des Ausschlusses spätestens 2 Wochen vor dem Wahltag unter Beifügung von Beweismitteln bei dem Wahlleiter einzulegen sind.

In dem Wahlausschreiben ist zur Einreichung weiterer Vorschlagslisten durch wirtschaftliche Vereinigungen von Arbeitgebern oder durch Verbände solcher Vereinigungen mit dem Hinweis darauf aufzufordern, daß nur solche Vorschlagslisten berücksichtigt werden, die spätestens 5 Wochen vor dem Wahltage bei dem Wahlleiter eingereicht werden, und daß die Stimmabgabe an diese Vorschlagslisten gebunden ist.

Ferner ist darauf hinzuweisen, daß der Wahlleiter befugt ist, die Wahl- und Stimmberechtigung jedes Wählers bei der Wahlhandlung zu prüfen, und daß es sich daher empfiehlt, die Benachrichtigung nach § 9 Abs. 1 als Ausweis für die Wahl mitzubringen.

§ 19.

Entscheidung von Einsprüchen wegen der Wahl- und Stimmberechtigung.

Über Einsprüche (§ 18 Abs. 1 Ziff. 5) ist vom Wahlleiter mit tunlichster Beschleunigung zu entscheiden. Wird ein Einspruch für begründet erachtet, so ist die aus der Unternehmerkartei sich ergebende Wahl- und Stimmberechtigung entsprechend zu berichtigen. Die Entscheidung ist dem Beschwerdeführer mitzuteilen. Eine Anfechtung der Entscheidung findet nur mit einer Anfechtung der Wahl im ganzen statt.

§ 20.

Vorschlagslisten.

Der Genossenschaftsvorstand hat eine Vorschlagsliste aufzustellen (§ 16); weitere Vorschlagslisten können wirtschaftliche Vereinigungen oder Verbände solcher Vereinigungen nach dem Muster 1 aufstellen.

Muster 1

Die Vorschlagslisten von Vereinigungen oder Verbänden solcher Vereinigungen müssen von sämtlichen Mitgliedern unterzeichnet sein, sofern nicht die Satzung der Vereinigung oder des Verbandes bestimmt, daß die Unterschrift einzelner Mitglieder genügt. Die Unterzeichner der Vorschlagsliste haben sich auf Erfordern des Wahlleiters diesem gegenüber über ihre Vertretungsbefugnis auszuweisen.

Unterzeichnet eine Vereinigung oder ein Verband mehr als eine Vorschlagsliste, so wird sein Name nur auf der zuerst eingereichten Vorschlagsliste gezählt und auf den übrigen Listen gestrichen. Sind mehrere Vorschlagslisten, die von der gleichen Vereinigung oder dem gleichen Verband unterzeichnet sind, gleichzeitig eingereicht, so gilt die Unterschrift auf derjenigen Vorschlagsliste, welche die Vereinigung oder der Verband binnen einer ihm gesetzten Frist von höchstens zwei Tagen bestimmt. Unterläßt der Unterzeichner eine rechtzeitige Bestimmung, so entscheidet das Los.

Die Vorschlagsliste des Genossenschaftsvorstandes muß für jede Fachgruppe soviel Bewerber benennen, wie Vertreter und Ersatzmänner zu wählen sind. Die übrigen Vorschlagslisten können für jede oder einzelne Fachgruppen mehr Bewerber benennen, als Vertreter und Ersatzmänner zu wählen sind. Die einzelnen Bewerber sind innerhalb jeder Fachgruppe unter fortlaufender Nummer aufzuführen, welche die Reihenfolge ihrer Benennung ausdrückt, und nach Familien- und Vornamen, Firma, Beruf, Wohnort und Betriebssitz und Betriebsart zu bezeichnen. Die schriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen zur Annahme einer Wahl ist beizufügen.

Alle Vorschlagslisten müssen den Vorschriften des § 17 entsprechen. In jeder Vorschlagsliste ist, sofern sie von mehreren Vereinigungen und Verbänden unterzeichnet ist, ein Listenvertreter und ein Stellvertreter für ihn zu bezeichnen. Ist dies unterblieben, so gilt der erste Unterzeichner als Vertreter der Vorschlagsliste und der zweite als sein Stellvertreter, soweit eine Reihenfolge erkennbar ist. Der Listenvertreter ist berechtigt und verpflichtet, dem Wahlleiter die zur Beseitigung etwaiger Anstände erforderlichen Erklärungen abzugeben.

§ 21.

Prüfung und Zulassung der Vorschlagslisten.

Der Wahlleiter hat die eingereichten Vorschlagslisten nach der Reihenfolge ihres Eingangs mit Ordnungsnummern zu versehen, zu prüfen und etwaige Anstände umgehend dem Listenvertreter mitzuteilen. Die Anstände müssen spätestens 2 Wochen vor dem Wahltag beseitigt sein. Die zugelassenen Vorschlagslisten sind in geeigneter Weise zur Einsicht der Beteiligten auszulegen. Der Name des ersten Unterzeichners ist ersichtlich zu machen.

Ist ein vorgeschlagener Bewerber nicht in der im § 20 vorgeschriebenen Weise bezeichnet, so ist der Listenvertreter zur Ergänzung dieser Bezeichnung aufzufordern. Kommt er dieser Aufforderung nicht rechtzeitig nach, so wird der Name des unvollständig bezeichneten Bewerbers in der Vorschlagsliste gestrichen. Wird eine Zustimmungserklärung trotz Beanstandung seitens des Wahlleiters nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt, so wird der Name des betreffenden Bewerbers ebenfalls gestrichen.

Die Vorschlagslisten sind ungültig, wenn sie einem Erfordernisse des Gesetzes, der Satzung oder der Wohlordnung (insbesondere dem § 17) widersprechen.

III. Wahlordnung.

§ 22.

Wahl ohne Stimmabgabe.

Werden außer der Vorschlagsliste des Genossenschaftsvorstandes auf gültigen Vorschlagslisten keine weiteren Bewerber vorgeschlagen, so gelten die in ihr bezeichneten Bewerber als gewählt; andernfalls kommt es zur Wahlhandlung (§§ 23 ff).

Soweit einzelne Bewerber in der gleichen Fachgruppe auf sämtlichen zugelassenen Vorschlagslisten als Vertreter vorgeschlagen sind, sind sie als Vertreter, soweit sie auf sämtlichen zugelassenen Vorschlagslisten als Ersatzmänner aufgeführt sind, sind sie als Ersatzmänner gewählt und scheiden für die Wahlhandlung aus.

Ohne Stimmabgabe gewählte Vertreter gelten auf Grund der Vorschlagslisten des Genossenschaftsvorstandes, und zwar vor allen anderen, als gewählt. Das gleiche gilt für die ohne Stimmabgabe gewählten Ersatzmänner.

§ 23.

Gang der Wahl. Abstimmung.

Die Wahl geschieht in Versammlungen der einzelnen Fachgruppen.

Jeder Wähler oder sein Stellvertreter (§ 688 der R.V.O.) hat sich dem Wahlleiter gegenüber auf Verlangen durch Vorlegung seiner Benachrichtigung (§ 9) auszuweisen. Legt er die Benachrichtigung nicht vor, so kann ihn der Wahlleiter von der Wahl zurückweisen; eine Anfechtung dieser Entscheidung findet nicht statt.

Jeder zur Wahl Zugelassene erhält so viele gleichartige, mit dem Stempel der Unfallgenossenschaft versehenen Wahlumschläge, wie er Stimmen hat, wobei die berichtigte Unternehmerkartei zugrunde gelegt wird. Einem Mitglied, das mehr als 5 oder 10 Stimmen hat, kann mit seiner Zustimmung für je 5 oder 10 Stimmen ein besonderer Wahlumschlag ausgehändigt werden, der sich durch seine Größe oder Farbe von den anderen Wahlumschlägen deutlich unterscheidet.

Die Wähler treten sodann einzeln und nacheinander an einen abgesonderten Tisch oder in einen abgesonderten Raum, wo sie ihre Stimmzettel unbeobachtet in die Wahlumschläge stecken, und zwar in jeden Wahlumschlag einen besonderen Stimmzettel, und übergeben hierauf unter Nennung ihres Namens die Wahlumschläge unverschlossen dem Wahlleiter. Dieser läßt sie in eine Urne fallen und vermerkt die erfolgte Stimmabgabe.

§ 24.

Stimmzettel.

Der Wähler kann nur einen solchen Stimmzettel abgeben, der mit einer der zugelassenen Vorschlagsliste vollständig übereinstimmt.

An Stelle der Aufzählung der Namen genügt der Hinweis auf die Ordnungsnummer der Vorschlagsliste.

Stimmzettel, die mit keiner der zugelassenen Vorschlagslisten übereinstimmen, oder die ein solches Merkmal haben, daß die Absicht einer Kennzeichnung wahrscheinlich macht, oder die unterschrieben sind, sind ungültig. Ungültig ist ferner der Inhalt eines Stimmzettels, soweit er zweifelhaft ist. Befinden sich in einem Umschlage mehrere Stimmzettel, so werden sie, wenn sie vollständig übereinstimmen, nur einfach gezählt, andernfalls sind sie ungültig.

§ 25.

Schluß der Wahlhandlung.

Frühestens 1 Stunde nach dem Beginn schließt der Wahlleiter die Wahl für die betreffende Fachgruppe. Die alsdann anwesenden Wähler können noch von ihrem Wahlrechte Gebrauch machen. Nachdem die in der Urne befindlichen Wahlumschläge durcheinandergeschüttelt sind, stellt der Wahlleiter ihre Zahl, gesondert nach gewöhnlichen Wahlumschlägen und solchen, die für je 5 oder 10 Stimmen gelten, fest. Sofern nicht das Wahlergebnis sofort am Ort der Wahlhandlung ermittelt wird, verschließt er die Umschläge in einem zu versiegelnden Paket und bewahrt dieses bis zur Feststellung des Wahlergebnisses an einem sicheren Orte auf.

§ 26.

Niederschrift.

Über die Wahlhandlung jeder Fachgruppe ist von dem Wahlleiter unter Zuziehung eines von ihm zu bestellenden Schriftführers eine Niederschrift zu fertigen, in der Zeit und Ort der Wahlhandlung, die Gesamtzahl der Wähler, die abgestimmt haben, die bei der Wahl sich etwa ergebenden Beanstandungen, die von dem Wahlleiter gefaßten Beschlüsse sowie alle sonstigen für die Gültigkeit der Wahl in Betracht kommenden Vorfälle enthalten sein müssen. Die Niederschrift ist vom Wahlleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Der Niederschrift sind die zugelassenen Vorschlagslisten sowie diejenige des Genossenschaftsvorstandes als Anlagen beizufügen.

IV. Wahlergebnis.

§ 27.

Allgemeines.

Das Wahlergebnis wird durch den Wahlleiter getrennt nach Fachgruppen spätestens bis zum Ablauf der auf den Wahltag folgenden Woche unter Zuziehung der erforderlichen von der Unfallgenossenschaft zu stellenden Hilfskräfte ermittelt. Hierzu werden die Stimmzettel aus den Wahlumschlägen genommen. Dabei wird auf den Stimmzetteln, die in besonderen Wahlumschlägen für je 5 oder 10 Stimmen lagen, die entsprechende Stimmenzahl vermerkt.

Die Ermittlung des Wahlergebnisses geschieht in der Weise, daß nach den Fachgruppen getrennt, die für jede Vorschlagsliste abgegebenen Stimmen berechnet (§ 28), hierauf die Anzahl der nach dem Verhältnis der Stimmenzahlen jeder Vorschlagsliste zugefallenen Bewerber ermittelt (§ 29) und endlich innerhalb jeder Vorschlagsliste die gewählten Bewerber festgestellt werden (§ 30).

§ 28.

Berechnung der Stimmen.

In jeder Fachgruppe werden die auf jede Vorschlagsliste entfallenen Stimmen zusammengezählt.

§ 29.

Verteilung der Stellen auf die Vorschlagslisten.

Die den einzelnen Vorschlagslisten zugefallenen Gesamtstimmenzahlen (§ 28) werden der Reihe nach durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt und unter den so gefundenen Zahlen doppelt so viele Höchstzahlen ausgesondert und der Größe nach geordnet, wie Vertreter zu wählen sind, soweit sich nicht die Zahl der noch zu wählenden Bewerber gemäß § 22 vermindert. Jede Vorschlagsliste erhält so viele Stellen zugeteilt, wie Höchstzahlen auf sie entfallen. Wenn eine Höchstzahl auf mehrere Listen zugleich entfällt, so entscheidet das Los darüber, welcher dieser Listen die nächste Stelle zukommt.

Entfallen keine Höchstzahlen mehr auf eine andere Vorschlagsliste, so gehen die überschüssigen Stellen auf die Vorschlagsliste des Genossenschaftsvorstandes über, auch wenn Höchstzahlen auf sie nicht entfallen sind.

§ 30.

Verteilung der Bewerber innerhalb der Vorschlagslisten.

Die Reihenfolge der Vertreter innerhalb der einzelnen Vorschlagsliste bestimmt sich nach der Reihenfolge ihrer Benennung in der Liste. Würde hiernach eine Person wegen ihrer Benennung auf mehreren (aber nicht auf allen) Vorschlagslisten mehrfach gewählt sein, so gilt sie als gewählt auf Grund derjenigen Liste, auf der sie an oberster Stelle vorgeschlagen ist. Ist sie auf mehreren Vorschlagslisten an gleich hoher Stelle benannt, so entscheidet das Los. Bei den anderen Vorschlagslisten tritt an die Stelle des bereits als gewählt geltenden Bewerbers jedesmal der nächstbenannte Bewerber.

§ 31.

Ersatzmänner.

Bewerber, auf die eine Höchstzahl nach § 29 entfällt, deren Ordnungsnummer als Bewerber für die Vertreter in der Vorschlagsliste die Anzahl der noch (§ 22) zu wählenden Vertreter aber übersteigt, sind unbeschadet der Vorschriften des § 22 Abs. 2 vor den in der Vorschlagsliste als Ersatzmännern bezeichneten Bewerbern als Ersatzmänner gewählt. Es folgen dann die in der Vorschlagsliste als Ersatzmänner bezeichneten Bewerber.

§ 32.

Bekanntmachung des Wahlergebnisses.

Das Ergebnis der Wahl ist alsbald von dem Wahlleiter dem Genossenschaftsvorstande mitzuteilen und von diesen bekanntzumachen.

§ 33.

Anfechtung und Ungültigkeit der Wahl.

Anfechtungen der Gültigkeit der Wahl sind innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses bei dem Wahlleiter, dem Genossenschaftsvorstande oder dem Landesversicherungsamt schriftlich einzureichen. Wenn die Anfechtungserklärung nicht bei dem Landesversicherungsamt ein-

gereicht wird, so ist sie zugleich mit den Vorgängen und einer Äußerung des Wahlleiters dem Landesversicherungsamt zur Entscheidung zu übersenden.

Ist die Wahl ungültig, so ist alsbald ein neues Wahlverfahren einzuleiten. Ist die Wahl einer Person ungültig, so tritt der Ersatzmann an ihre Stelle.

§ 34.

Aufbewahrung der Akten.

Die Akten über die Feststellung des Wahlergebnisses einschließlich der Niederschriften nebst Anlagen und die Stimmzettel sind bis zum Ablauf der Wahlzeit von dem Genossenschaftsvorstand aufzubewahren.

B. Wahl des Vorsitzenden und der ehrenamtlichen Mitglieder des Genossenschaftsvorstandes.

§ 35.

Allgemeine Bestimmungen.

Die Bestimmungen der §§ 1 und 11 bis 14 gelten entsprechend.

§ 36.

Wahlausschreiben.

Für das Wahlausschreiben gilt § 18 Abs. 1, Ziffer 1 bis 4 und Abs. 2 und 3 entsprechend.

§ 37.

Vorschlagslisten.

Muster 2

Der Genossenschaftsvorstand hat eine Vorschlagsliste nach Muster 2 aufzustellen. Für die Vorschlagslisten gelten § 20 Abs. 1, 2, 3 und 6 sowie § 21 entsprechend.

Die Vorschlagsliste des Genossenschaftsvorstandes muß für den Vorsitzenden einen Bewerber und für jede Fachgruppe doppelt so viel Bewerber benennen, wie Vorstandsmitglieder zu wählen sind. Die übrigen Vorschlagslisten, die auch nach dem Muster 2 aufzustellen sind, können für den Vorsitzenden und für jede Fachgruppe doppelt soviel oder mehr Bewerber benennen, als Vorstandsmitglieder zu wählen sind.

Die einzelnen Bewerber sind fachgruppenweise, innerhalb jeder Fachgruppe unter fortlaufender Nummer aufzuführen, welche die Reihenfolge ihrer Benennung ausdrückt, und nach Familien- und Vornamen, Firma, Beruf, Wohnort und Betriebssitz zu bezeichnen. Den Bewerbern für die Stellen der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder sind voranzusetzen die Namen der Bewerber für die Stelle des Vorsitzenden.

Die schriftliche Zustimmung der Bewerber zur Annahme einer Wahl ist beizufügen.

§ 38.

Wahlhandlung.

Für eine Wahl ohne Stimmabgabe gilt § 22 entsprechend.

Kommt es zur Wahlhandlung, so geschieht die Wahl in der Genossenschaftsversammlung.

Jeder Vertreter erhält einen mit dem Stempel der Berufsgenomssenschaft versehenen Wahlumschlag. Im übrigen gelten für die Wahlhandlung § 23 Abs. 4 sowie §§ 24 und 26 entsprechend. Der Wahlleiter kann die Wahlhandlung schließen, wenn sämtliche in der Genossenschaftsversammlung anwesende Wahlberechtigten ihren Wahlumschlag abgegeben haben.

§ 39.

Ermittlung des Wahlergebnisses.

Für die Ermittlung des Wahlergebnisses gelten die §§ 27 bis 29 entsprechend, soweit nicht Abs. 2 etwas anderes bestimmt.

Die Rangordnung der Bewerber der verschiedenen Vorschlagslisten untereinander wird in der Weise festgestellt, daß

1. bei der Wahl des Vorsitzenden die den einzelnen Vorschlagslisten zugefallenen Stimmen gezählt werden. Gewählt ist der Bewerber auf derjenigen Vorschlagsliste, welcher die meisten Stimmen zugefallen sind als Vorsitzender, der Bewerber auf derjenigen Vorschlagsliste, der die nächsthöchsten Stimmen zugefallen sind, als Ersatzmann. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

2. bei der Wahl der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder innerhalb jeder Fachgruppe die den Vorschlagslisten zugefallenen Stellen nacheinander mit je einem Bewerber besetzt werden, und zwar nach der Reihenfolge der Gesamtstimmenzahlen, welche die Vorschlagslisten erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los über die Reihenfolge.

Das gleiche gilt entsprechend für die Ersatzmänner.

§ 40.

Schlußbestimmung.

Für die Bekanntmachung des Wahlergebnisses, die Anfechtung und Ungültigkeit der Wahl und die Aufbewahrung der Akten gelten die §§ 32 bis 34.

C. Wegfall von Vertretern oder Vorstandsmitgliedern.

§ 41.

An die Stelle eines weggefallenen Vertreters tritt jedesmal derjenige von den gewählten Ersatzmännern, welcher der gleichen Vorschlagsliste wie der weggefallene Vertreter angehört und auf dieser in der Fachgruppe, aus welcher der Vertreter weggefallen ist, unter den Ersatzmännern an nächster Stelle steht. Für die Ersatzmänner, die an die Stelle eines ausgeschiedenen Vertreters eingetreten sind, rücken die auf der Liste des ansgeschiedenen Vertreters für seine Fachgruppe gültig vorgeschlagenen, noch nicht gewählten Bewerber in der Reihenfolge nach, in der sie in der Liste aufgeführt worden sind. Scheidet ein Ersatzmann vor Ablauf der Wahlzeit aus, so gilt das gleiche. Ist die Vorschlagsliste erschöpft, so beruft das Landesversicherungsamt gemäß § 16b der RVO. in der Fassung des Gesetzes vom 1. April 1930 (G. Bl. S. 95) die Vertreter und die Ersatzmänner.

Das entsprechende gilt bei Wegfall des Vorsitzenden oder eines ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedes.

D. Kosten.

§ 42.

Die Kosten der Wahlen trägt die Unfallgenossenschaft.

Danzig, den 11. August 1930.

Landesversicherungsamt.
Claaßen.

Vorschlagsliste

Muster 1.

für die Vertreter und deren Ersatzmänner zur Genossenschaftsversammlung der Unfallgenossenschaft Freie Stadt Danzig.

Lfd. Nr.	Der Vorgeschlagenen						Betriebsart
	Name		Beruf	Wohnsitz und Straße	Firma	Betriebssitz	
	Familien-	Vor-					
	Fachgruppe I						
	A. Vertreter						
1 bis 12							
	B. Ersatzmänner						
1 bis 24							
	Fachgruppe II						
	A. Vertreter						
1 bis 9							
	B. Ersatzmänner						
1 bis 18							
	Fachgruppe III						
	A. Vertreter						
1 bis 15							
	B. Ersatzmänner						
1 bis 30							
	Fachgruppe IV						
	A. Vertreter						
1 bis 12							
	B. Ersatzmänner						
1 bis 24							
	Fachgruppe V						
	A. Vertreter						
1 bis 3							
	B. Ersatzmänner						
1 bis 6							

Muster 2.

Vorschlagsliste

für den Vorsitzenden und die ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstandes sowie deren Ersatzmänner der Unfallgenossenschaft Freie Stadt Danzig.

Lfd. Nr.	Der Vorgeschlagenen						Betriebsart
	Name		Beruf	Wohnsitz und Straße	Firma	Betriebssitz	
	Familien-	Vor-					
A. Vorsitzender							
1							
Ersatzmann							
2							
B. Ehrenamtliche Mitglieder							
Fachgruppe I							
1							
Ersatzmann							
2							
Fachgruppe II							
1							
Ersatzmann							
2							
Fachgruppe III							
1							
Ersatzmann							
2							
Fachgruppe IV							
1							
Ersatzmann							
2							
Fachgruppe V							
1							
Ersatzmann							
2							

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.